

Kommuniqué

21. Sitzung des Kontrollrates

Am 28. Februar fand in Berlin die ordentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz von General Koenig statt. Auf der Sitzung waren Marschall Shukow, General Clay und General Robertson anwesend.

Der Kontrollrat Unterzeichnete das Gesetz Nr. 17 über die Änderung der Erbschaftsteuergesetze. Dieses Gesetz wird am 7. März 1946 um 18 Uhr veröffentlicht.

General Robertson setzte den Kontrollrat davon in Kenntnis, daß infolge der ersten Versorgungslage in der englischen Zone die Lebensmittelrationen in der englischen Zone gekürzt werden müssen.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 17

Änderung der Erbschaftsteuergesetze

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Der für Erwerbe in der Steuerklasse V (siehe § 9 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934) gegenwärtig gültige Erbschaftsteuersatz findet auf Erwerbe in allen anderen Steuerklassen Anwendung. § 10 des Erbschaftsteuergesetzes wird dementsprechend geändert.

Artikel II

1. § 17b des Erbschaftsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz (1) wird der Freibetrag für Erwerbe in der Steuerklasse I von RM 30000,— auf RM 10000,— herabgesetzt.
- b) In Absatz (2) wird die Besteuerungsgrenze für Erwerbe in den Steuerklassen III und IV von RM 2000,— auf RM 500,— herabgesetzt. Die Vorschrift, wonach die von Personen der Steuerklassen III, IV und V zahlbare Erbschaftsteuer auf die Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages beschränkt war, wird aufgehoben.

2. § 17 a des Erbschaftsteuergesetzes wird aufgehoben.

Artikel III

Außer den in Artikel II dieses Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen bleibt der zur Erbschaft gehörende Hausrat, soweit sein Gesamtwert RM 5000,— nicht übersteigt, steuerfrei, und zwar ohne Rücksicht auf die Steuerklasse, zu welcher der oder die Erwerber gehören. Falls der Wert dieses Hausrats RM 5000,— übersteigt, wird die Steuerbefreiung nur für